

## Theorie:

Dem deutschen Staat liegt das Wohl seiner Kinder am Herzen. Deswegen gab es 1998 eine Reform des Kind-schaftsrechts, die u.a. folgendes vorsieht:

- gemeinsame Elternverantwortung als Grundgedanke
- Regelung des Umgangskontaktes zwischen Kind(ern) und dem getrenntlebenden Elternteil soll möglichst gemeinsam getroffen werden
- mehr Engagement des Vaters in der Familie
- gemeinsames Sorgerecht bei Scheidung als Regelfall
- Möglichkeit eines Verfahrenspflegers als Anwalt des Kindes

## Praxis:

Nach wie vor hat bei unehelichen Kindern in der Regel die Mutter das alleinige Sorgerecht: ein gemeinsames Sorgerecht ist nur mit ihrer Zustimmung möglich.

In strittigen Verfahren erhält nahezu ausschließlich die Mutter das alleinige Sorgerecht. Die Praxis der Rechtsprechung weicht stark vom Geist der Gesetze ab.

Der betreuende Elternteil bestimmt allein den Aufenthaltsort des Kindes. Indem er vom anderen Elternteil weit genug wegzieht, kann er den Umgang zu Fall bringen.

Sanktionen gegen Umgangsvereitelung sind nach dem Gesetz möglich, werden aber kaum angewandt. Von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Sorgerechtsübertragung wird äußerst selten Gebrauch gemacht.

Der aufenthaltsbestimmende Elternteil (in der Regel die Mutter) kann jeglichen Umgang mit dem Kind allein durch den Hinweis auf bestehende Konflikte zwischen den Partnern einschränken oder durch Mißbrauchsunterstellung ganz unterbinden.

Bei großer Entfernung der Wohnorte der Elternteile hat der besuchsberechtigte Elternteil allein die Reisekosten zu tragen. Wer seine Kinder besuchen will, soll gefälligst auch dafür bezahlen.

Der nicht-sorgeberechtigte Elternteil besitzt kein direktes Informationsrecht. Faktisch besteht ein Ausschluss von Schulgeschehen, Gesundheit, Ausbildung etc..

Zahlvater werden ist nicht schwer: In vielen Fällen bleibt nur mehr die Pflicht zum Unterhalt. Manche werden degradiert zum zahlenden Babysitter, andere dürfen ihre Kinder über Jahre nicht sehen.

deshalb unsere

## Forderungen:

- Gleichstellung der ehelichen und nicht-ehelichen Kinder
- Umsetzung der Gesetze: Mehr Kompetenz in Jugendämtern und Justiz sowie Verpflichtung der jeweiligen Mitarbeiter zu kontinuierlicher Weiterbildung
- Bei Umgangsvereitelung: Konsequente Sanktionen von Geldstrafen bis zum Entzug des Sorgerechts
- Unterbindung der Kindesmitnahme
- Anwälte, die nur die Rechte der Kinder vertreten

## Trennungsväter e.V.

Postfach 2108  
92211 Amberg  
Hotline: 09181 - 51 04 18  
E-mail: [trennungsvaeter@web.de](mailto:trennungsvaeter@web.de)  
Internet: [www.trennungsvaeter.de](http://www.trennungsvaeter.de)

(Spenden-) Konto Nr. 808 96 82  
Sparkasse Regensburg  
BLZ 750 500 00



### Regionalgruppen

Amberg und Sulzbach-Rosenberg  
Bayreuth  
Regensburg und Niederbayern  
Weiden, Neustadt und Tirschenreuth

### Arbeitskreise

Kontakt und Information  
Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen  
Archivierung

Handeln statt Jammern

**Trennungsväter e.V.**

Postfach 2108

92211 Amberg

## Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Verein "Trennungsväter e.V.", eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg unter der Nr. 902 (04. Juni 2002) und vom Finanzamt Amberg als gemeinnützig anerkannt:

Name / Vorname.....

Organisation.....

Straße.....

PLZ Ort.....

Telefon privat.....

Telefon mobil.....

Telefon Dienst.....

Fax.....

E-mail.....

Geburtsdatum.....

Beruf.....

Beginn der Mitgliedschaft.....

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten anderen Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden.

Nein, ich will nicht, dass meine Kontaktdaten anderen Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden.

## Abbuchungserklärung

Der Verein "Trennungsväter e.V." wird ermächtigt, fällige Zahlungen in folgendem Umfang von meinem/unserem Konto abzubuchen:

den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag von zur Zeit 30,- Euro

Ich/wir leiste/n freiwillig einen höheren Jahresbeitrag von ..... Euro

Kontonummer.....

Bank.....

Bankleitzahl.....

➡ Ort, Datum.....

➡ Unterschrift: .....

## Und so geht's auch ...

### Der Cochemer Weg ...

Eine Möglichkeit und Chance zur Verhinderung von Umgangsboykott ist der sog. Cochemer Weg, entwickelt vom Arbeitskreis Trennung/Scheidung im Landkreis Cochem-Zell. Danach ist im Interesse des Kindeswohls eine stärkere interdisziplinäre Vernetzung notwendig. Hierbei arbeiten die verschiedenen Institutionen – Amtsgericht, Anwaltschaft, Jugendamt, Beratungsstellen – eng miteinander verzahnt. Dadurch wird seit 10 Jahren eine etwa 98prozentige Quote des gemeinsamen Sorgerechts erreicht. Aufgabe der Institutionen ist es, die Eltern wieder miteinander ins Gespräch zu bringen, um damit die Grundlage zur Übernahme gemeinsamer Elternverantwortung zu schaffen, die Vorrang vor staatlichen Eingriffen hat. Dabei dürfen die Bedürfnisse des Kindes zu keiner Zeit aus den Augen verloren werden. Der Verein strebt die Anwendung des Cochemer Weges auch in Bayern an.

### Beispiel Frankreich: gemeinsame Sorge realisiert ...

Das neue französische Kindschaftsrecht vom 21.2.2002 betont, dass die persönlichen Beziehungen des Kindes zu Vater und Mutter nach der Scheidung aufrechterhalten und vom anderen Elternteil respektiert werden müssen. Beiden Elternteilen, ob verheiratet oder nicht, steht das Sorgerecht zu. Ortswechsel müssen dem anderen Elternteil rechtzeitig mitgeteilt werden. Sind die Eltern darüber uneinig, kann das Familiengericht eine Entscheidung herbeiführen. Es kann auch eine Unterhaltsminderung als Ausgleich für erhöhte Kosten beim Umgang - z.B. Fahrtaufwand - festlegen.

### Beispiel USA: kein willkürlicher Umzug ...

In Staaten der USA bedarf ein Umzug (bei fehlendem Einverständnis des anderen Elternteils) schon seit langem einer auf einer Kindeswohlprüfung basierenden vorherigen Bewilligung des Gerichts, Übertretungen werden entsprechend geahndet.

### ... Verurteilung wegen Menschenrechtsverletzung ...

Am 13.7.2000 wird die Bundesrepublik Deutschland wegen Menschenrechtsverletzung (Art 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) vom Europäischen Gerichtshof verurteilt. Grund: Verweigerung eines Umgangsrechts. Am 11.10.2001 und am 26.02.2002 wird im Rahmen von vier weiteren Familienrechtsverfahren festgestellt, dass durch Entscheidungen deutscher Gerichte Menschenrechte verletzt werden: Eine schallende Ohrfeige für die Justiz und den Gesetzgeber in Deutschland.

### Deutsches Gericht bejaht eigene Menschenrechtsverletzung

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) im Oktober 2004 sind deutsche Gerichte nicht zwingend an die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gebunden. Die Urteile dieses Gerichtes sind als Auslegungshilfen anzusehen, die nicht strikt befolgt werden müssen. Sie sind nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie nicht im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz stehen. Das BVerfG befördert so das deutsche Grundgesetz zu höherem Rang als die völkerrechtlich vereinbarte Menschenrechtskonvention. Ein weiterer Alleingang der deutschen Gerichte und Beweis für die Ignoranz von Justiz und Gesetzgeber gegenüber verbrieften Menschenrechten.



## Was wir tun:

- **Präsenz: SOS-Telefon**
- **Ansprechpartner: für Betroffene**
- **Interessensvertretung: für Kinder und ihren Anspruch auf Mama und Papa**
- **Kontaktvermittlung: von sozialen Diensten und Beratungsstellen**
- **Aufklärungsarbeit: gegen Unwissenheit**
- **Forum: zur Diskussion des Tabuthemas**
- **Organisation: gegen die Herrschaft der allein Sorgerechtigten**
- **Öffentlichkeitsarbeit: Informationsveranstaltungen, Fußmärsche. Gemeinsam sind wir stark!**
- **Aktive Mitwirkung an Gesetzgebung**

Telefon - Hotline 09181 - 51 04 18

**Kinder brauchen BEIDE Eltern**